

Nutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Witzin für das Sport- und Kulturzentrum Witzin

§ 1 Geltungsbereich, Nutzungszweck, Benutzerbuch

- (1) Die Nutzungs- und Gebührenordnung regelt: Die Benutzung des Sport- und Kulturzentrum Witzin, einschließlich zugänglicher Nebenräume und Sanitäranlagen.
- (2) Das Gemeindezentrum, einschließlich Nebenräume und Sanitäranlagen, darf genutzt werden:
 - a) Als Sitzungsraum, für Sprechstunden und öffentliche Veranstaltungen.
 - b) Für kulturelle, gewerbliche, gemeinnützige Veranstaltungen und Familienfeiern.
 - c) Für Übernachtungen in Kleingruppen bis zu 16 Personen.
- (3) Änderungen am bestehenden Zustand der Räume dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Witzin bzw. von einem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung durch den Nutzer zu beseitigen.
- (4) Eigene Einrichtungsgegenstände darf der Nutzer nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde verwenden bzw. in den Räumen des Sport- und Kulturzentrum Witzin lagern. Vorhandene Einrichtungsgegenstände darf der Nutzer ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde nicht aus den Räumen entfernen. Durch die Bürgermeisterin, dem Bürgermeister bzw. einem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten ist auf die ordnungsgemäße Führung des ausliegenden Benutzerbuches zu achten. In dem Benutzerbuch sind alle Veranstaltungen mit Tag, Uhrzeit, Räumen, Nutzer, besonderen Vorkommnissen und die Unterschrift des Nutzers einzutragen.

§ 2 Vergabe und Nutzung

- (1) Die Räumlichkeiten des Sport- und Kulturzentrum Witzin werden vorrangig an ortsansässige, demokratische Parteien, Vereine, Verbände, Gesellschaften, Einrichtungen und Privatpersonen für Veranstaltungen und Familienfeiern vergeben.
- (2) Die Vergabe erfolgt auf schriftlichen Antrag des Nutzers. Die Antragstellung hat bei der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister zu erfolgen. Die Bürgermeisterin, der Bürgermeister bzw. eine von ihm beauftragte Person entscheidet über die Vermietung. Die Bürgermeisterin, der Bürgermeister bzw. der/die Bevollmächtigte ist ermächtigt, einen entsprechenden Nutzungsvertrag abzuschließen.
- (3) Die Nutzung der Räume ist nur bei Anwesenheit eines Verantwortlichen gestattet. Dieser ist namentlich zu benennen und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Nutzungsvertrag kann durch die Gemeinde insbesondere ausfolgenden wichtigen Gründen jederzeit ohne eine Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgehoben werden, wenn:

 - a) gemeindeeigene Nutzung zur Absicherung gemeindlicher Aufgaben,
 - b) die Räume für eine wichtige förderungswürdige bzw. für eine von der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister bestätigte Nutzung dringend benötigt werden,
 - c) eine andere als im Antrag und im Vertrag angegebene Nutzung erfolgt,
 - d) Verstöße gegen die Ordnung und den Inhalt des Nutzungsvertrages vorliegen,
 - e) Gebühren nicht beglichen sind.
- (4) Der Nutzer hat sich über den Inhalt der Satzung selbst zu informieren. Dieses ist durch Unterschrift des Nutzers vor der Nutzung zu bestätigen.
- (5) Bei öffentlichen Interesse hat die Gemeinde die Möglichkeit die Halle jederzeit für sich in Anspruch zu nehmen. Dieses ist dem Nutzer rechtzeitig anzuzeigen und für diesen Zeitraum seine Gebühren zu erstatten, sollte es zu Überschneidungen der Belegungszeiten kommen.

§ 3 Gebühren, Gebührensschuldner und Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung des Sport- und Kulturzentrum Witzin werden durch die Gemeinde Witzin nachfolgend aufgeführte Nutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührensschuldner ist der Nutzer (Unterzeichner Nutzungsvertrag) der Räumlichkeiten des Sport- und Kulturzentrum Witzin.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Vereine und Institutionen mit Sitz in der Gemeinde Witzin und dem Amt Sternberger Seenland, werden für die Benutzung der Räumlichkeiten des Sport- und Kulturzentrum Witzin Benutzungsgebühren auferlegt.

Gebühr für eine wöchentliche Nutzung pro Jahr:

1 h pro Woche = 200,00 EUR im Jahr + 1 Wochenendveranstaltung
1,5 h pro Woche = 300,00 EUR im Jahr + 2 Wochenendveranstaltung
2 h pro Woche = 400,00 EUR im Jahr + 2 Wochenendveranstaltungen
2,5 h pro Woche = 500,00 EUR im Jahr + 3 Wochenendveranstaltungen
3 h pro Woche = 600,00 EUR im Jahr + 3 Wochenendveranstaltungen
3,5 h pro Woche = 700,00 EUR im Jahr + 3 Wochenendveranstaltungen
usw.

Gebühr für gelegentliche einzelne Nutzung der Multifunktionshalle:

1 h = 10,00 EUR | 2 h = 20,00 EUR | 3 h = 30,00 EUR | 4 h = 40,00 EUR usw.

- (5) Betriebe, Verbände, private Personen, sowie andere Nutzer und auswärtige Vereine werden für die Benutzung der Räumlichkeiten des Sport- und Kulturzentrum Witzin Benutzungsgebühren auferlegt.

Gebühr für gelegentliche einzelne Nutzung:

6 h = 120,00 EUR
1 Tage = 250,00 EUR

- (6) Ungenutzte Stunden werden nicht zurückerstattet.
- (7) Die ermittelte Gebühr ist spätestens 2 Tage vor Nutzungsbeginn bei der Stadtkasse des Amtes Sternberger Seenlandschaft einzuzahlen.

**Sparkasse Parchim-Lübz, IBAN: DE94 1405 1362 1400 0010 52, BIC: NOLA DE 21 PCH
Verwendungszweck: Nutzung SUKW, Dauer der Nutzung, Name des Nutzers.**

- (8) Zusätzlich zu der Gebühr ist eine Kautions in Höhe von 200,00 € bei der Gemeinde Witzin zu entrichten. Nach Beendigung der vereinbarten Nutzung ist die Kautions an den jeweiligen Nutzer wieder auszuführen, wenn die genutzten Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Gemeinde übergeben wurden, einschließlich der Schlüsselübergabe. Dazu ist eine gemeinsame Abnahme durchzuführen.
- (9) Bei Tages- oder Wochenendnutzung kann die Hinterlegung der Kautions für die Halle auch bei einem/einer Bevollmächtigtem/en vor Ort erfolgen. Dabei ist die Entgegennahme der Kautions auf dem Nutzungsvertrag zu quittieren.
- (10) Mit der Gebühr sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Heizung und Beleuchtung der benutzen Halle und Nebenräume sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen abgegolten.

§ 4 Betriebs- und Sicherheitsvorschriften

- (1) Der jeweilige Verantwortliche hat beim Betreten der Multifunktionshalle die Aufgabe alle Räumlichkeiten aufzusuchen und diese auf grobe Mängel zu kontrollieren. Werden grobe Mängel festgestellt, ist unverzüglich die Bürgermeisterin, der Bürgermeister oder eine beauftragte Person zu informieren. Eine Nutzung der Multifunktionshalle darf erst nach Schadensaufnahme erfolgen.
- (2) Die Gebäudeaußentüren und Gebäudefenster incl. Dachfenster sind nach dem Verlassen des Gebäudes zu schließen.
- (3) Der Nutzer hat sich über Zugangswege und Notausgänge kundig zu machen.
- (4) Das Hantieren mit offenem Feuer und das Rauchen (Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden) sind in allen Räumlichkeiten **strengsten** untersagt.
- (5) Der Ausschank und der Genuss von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet. Auf Antrag des Nutzers sind Ausnahmen zulässig. Diese sind im Nutzungsvertrag durch die Gemeinde zu bestätigen.
- (6) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.
- (7) Eine Überbelegung der Räume über die vorhandenen Sitzmöglichkeiten ist nicht zulässig.
- (8) Die Veranstaltungen müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Verlängerungen der Zeiten sind vorher mit der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister abzusprechen.
- (9) Bei Ganztagsvermietung darf der Raum frühestens ein Tag vor Beginn für den Aufbau genutzt werden, sofern die Multifunktionshalle nicht bereits vermietet ist. Die Aufräumarbeiten müssen am Folgetag bis 08:00 Uhr beendet sein. Am Samstag/Sonntag bis 11:00 Uhr, sofern keine Nachvermietung bereits vorliegt.
- (10) Der jeweilige Verantwortliche verlässt als Letzter die Räume, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume wieder in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand befinden. Die Beleuchtung ist auszuschalten.
- (11) Die Änderung der Heiztemperatur ist nur nach vorheriger Absprache erlaubt. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister bzw. einem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten anzuzeigen.
- (12) Die Reinigung der benutzten Räume, des Inventars und gegebenenfalls auch der Außenanlagen obliegt dem Nutzer.
- (13) Werden die überlassenen Räumlichkeiten über das übliche Maß hinaus verschmutzt, trägt der Nutzer die für die Reinigung der verschmutzten Flächen entstehenden Kosten.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Bürgermeisterin, der Bürgermeister bzw. der/die von der Gemeinde Beauftragte üben grundsätzlich das Hausrecht aus.
- (2) In Abwesenheit der im Abs. 1 aufgeführten Personen hat der im Vertrag benannte Verantwortliche Mieter/Nutzungsberechtigte (während der Miet-bzw. Nutzungsdauer) für die Einhaltung der Nutzungsordnung zu sorgen.
- (3) Der in den Abs.1 und 2 genannte Personenkreis ist verpflichtet, alle Handlungen, die die Benutzung des Sport- und Kulturzentrum Witzin stören, abzustellen. Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Ordnung beziehen, sind Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Räumen mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (4) Bei wiederholten und/oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde Witzin den Ausschluss von der Benutzung bzw. die strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 ff Strafgesetzbuch vor.

§ 6 Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Gemeinde Witzin überlässt dem Nutzer die Räume einschließlich Nebenräume und Sanitäranlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr des Nutzers. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Räume nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen durch den Nutzer, seine Beschäftigten, Mitglieder, Besucher oder Dritte entstehen.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Witzin von allen Schadenersatzansprüchen frei, die ihm, seinen Besuchern, Beschäftigten, Mitgliedern oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen entstehen.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Witzin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB unberührt.
- (5) Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitarbeiter und Beauftragten sowie der Besucher der Veranstaltung übernimmt die Gemeinde Witzin keine Haftung.
- (6) Von der Gemeinde Witzin kann vor der Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehende Schadensersatzansprüche, abgedeckt werden können.
- (7) Für die Überprüfung der Halle und seinen Räumlichkeiten auf mögliche Schäden und Mängel werden dem Nutzer 15 Minuten vor der eigentlichen Hallennutzung kostenfrei eingeräumt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Nutzungs- und Gebührenordnung handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.
- (3) Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde Witzin den Ausschluss von der Benutzung bzw. die strafrechtliche Verfolgung vor.

§ 8 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 28.05.2021 in Kraft.

Witzin, den 27.05.2021

..... H. Hüller
Bürgermeister